

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gemäß § 17 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 der Satzung des Abwasserverbandes Wehretal-Sontratal hat der Vorstand in seiner Sitzung am 14. März 2011 folgende

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme des Kanalspüldienstes

beschlossen:

1. Einsatz der Kanalspülfahrzeuge bei Verbandsmitgliedern und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

- 1.1 Entgelt für die Betriebsstunde des Kanalspülfahrzeugs (einschl. Fahrer); arbeitstäglicher Beginn und Ende werden auf volle 15 Minuten gerundet. bis 31. Januar 2012 = 65,00 €
ab 1. Februar 2012 = 67,00 €
- 1.2 Entgelt für die Arbeitsstunde einer beigestellten Begleitperson; arbeitstäglicher Beginn und Ende werden auf volle 15 Minuten gerundet. bis 31. Januar 2012 = 30,00 €
ab 1. Februar 2012 = 31,00 €
- 1.3 Zuschlag für Arbeit zu ungünstigen Zeiten auf die Entgelte nach Ziff. 1.1 und 1.2. in Höhe der Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) bis f) TvöD (VKA).
- 1.4 Als Betriebstunden nach Ziff. 1.1 und als Arbeitsstunden nach Ziff. 1.2 gelten bei einem geplanten zusammenhängenden mehrtägigen Einsatz nur die Zeit der Hinfahrt von Wehretal-Reichensachsen am 1. Einsatztag und die Rückfahrt am letzten Einsatztag; bei übrigen Einsätzen die tatsächliche Zeit (einschl. An- und Abfahrt).
- 1.5 Bei Unterbrechung eines auswärtigen Einsatzes wegen eines Notfalles wird das Entgelt nach Ziff. 1.1 und ggf. nach Ziff. 1.2 für den Zeitraum von der Abfahrt vom auswärtigen Einsatzort bis zur dortigen Rückkehr dem anfordernden Auftraggeber berechnet.
- 1.6 Nach § 4 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vorgeschriebene Ruhepausen (i .d. R. von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden) werden nicht berechnet.
- 1.7 Nicht eingeschlossen in die Ziff. 1.1. sind als Leistung das erforderliche Spülwasser und die schadlose Beseitigung des Absauggutes. Diese Leistungen hat der Auftraggeber vor Ort zu erbringen.
- 1.8 Öffentlich-rechtlichen Körperschaften i. S. d. Ziff. 1 stehen Auftraggeber gleich, die als „Dritte“ nach § 37 Abs. 6 Satz 2 HWG tätig sind.

2. Einsatz der Kanalspülfahrzeuge bei privaten Grundstückseigentümern

2.1 Es gelten die jeweiligen Entgelte nach Ziff 1. erhöht um 10 v. H.

2.2 Abnahme und Beseitigung von Klär- und Fäkalschlamm aus Kleinanlagen und Absetzgruben zusätzlich zu dem Entgelt nach Ziff. 2.1 pro angefangenem cbm
bis 31. Januar 2012 = 60,00 €
ab 1. Februar 2012 = 62,00 €

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht; insbesondere nicht zu ungünstigen Zeiten i. S. d. Ziff. 1.3

3. Fälligkeit der Entgelte und Preisgleitklausel

3.1 Die Entgelte sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.

3.2 *Die Entgelte nach Ziff. 1 und Ziff 2.2 verändern sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres (erstmalig zum 1. Januar 2012) entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland (Verbraucherpreisindex für Deutschland). Die Anpassung erfolgt, wenn sich der Preisindex (Basis 2005 = 100) gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2011 oder gegenüber der letzten Anpassung verändert und die Entgelte danach mindestens ein Jahr unverändert geblieben sind. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.*

3.3 *Die nach Ziff. 3.2 angepassten Entgelte gelten jeweils für Leistungen ab dem der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt folgenden Kalendermonats.*

Preisgleitklausel ist für 2012 vollzogen !

Diese Entgeltordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft und ist wegen des zwingenden Gebots auf „kostendeckende Entgelte,, (§ 3 Abs. 4 der Satzung) nach Ablauf eines Jahres auf der Grundlage einer Betriebskostenabrechnung zu überprüfen.

Wehretal, den 15. März 2011

Der Vorstandsvorstand

(L.S.)

gez. Schleicher
Verbandsvorsteher

Wichtiger Hinweis !

Als hoheitliches Unternehmen sind alle unsere Dienstleistungen frei von der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.)